

mierung von der Strafgewalt der Diözesanbischöfe durchaus von Rückschlägen geprägt war. Das Verhältnis zu den Diözesanbischöfen steht überhaupt im Vordergrund der Formularentwicklung, aber auch für das Problem der Militarisierung der Johanniter gibt die Formularstudie wertvolle Hinweise. Entscheidend ist nicht die Übernahme einer palästinensischen Burg 1136, sondern der Geleitschutz für Pilger ab ca. 1140 zunächst durch Soldritter. Tiefe Einschnitte erfahren die Formulare nochmals 1179, als sich die Ortsbischöfe auf dem Lateranum III letztmals gegen die Orden aufgebäumt hatten, deren frühe Privilegien für sie mittlerweile zu einem untragbaren quantitativen Problem geworden waren. In der Frage der Zehnten und der Ordensniederlassungen mit Kirchen erfochten sie einen Teilsieg, in der entscheidenden Frage der Strafgewalt der Ordinarien und der Weihe der Ordenspriester unterlagen die Bischöfe, auch wenn dies in der Weihefrage dadurch kaschiert wurde, daß die Orden zunächst an den Diözesanbischof verwiesen wurden, bei dessen Weigerung aber zu jedem anderen Bischof gehen konnten. Ein hervorragendes Buch!

H. E. M.

Giulio Cipollone, *La bolla Adaperiat Dominus (1272) e l'Ordo Trinitatis et Captivorum*, *Archivum Historiae Pontificiae* 21 (1983) S. 229–244, ediert die Bulle Papst Gregors X. (Potthast 20594) nach dem Original der Archives municipales in Narbonne, in der der Papst den Verkauf von Rüstungsgütern an die Sarazenen verbietet und einen Bericht aus dem Trinitarierorden über die schlechte Behandlung der christlichen Gefangenen im Orient weitergibt. In der Einleitung geht der Vf. auf das Verhältnis des Ordens zu den Päpsten im 13. Jh. ein.

D. J.

Harald Kindl, 1200 Jahre Bad Lippspringe?, *Westfälische Zs.* 131/132 (1981/1982) S. 217–242, hat in der Datierungszeile von D. Karol. I 131 vom 28. Juli 780 nicht mehr *Lippiagyspringae*, sondern bei Vorlage eines neueren Fotos der Urkunde „unter Beisein von Zeugen einwandfrei ... *Lippia gyspringiae* gelesen“ (S. 225) und trägt wiederum, ergänzt um einige namenkundliche Überlegungen zur neuen, aber leider nicht am Original verifizierten Entzifferung, seine alte und auch jetzt nicht überzeugende These vor, daß mit dieser Nennung nicht Lippspringe, sondern Paderborn gemeint sei (vgl. DA 23,609).

Goswin Spreckelmeyer

Michael Hiersmann, Zur Geschichte des Balduineums Kesselstatt, *Kurtrierisches Jb.* 23 (1983) S. 71–88, beschreibt das Schicksal dieser Hs. (Zentrales Staatsarchiv der DDR, Dienststelle Merseburg) der Urkundensammlungen Erzbischof Balduins von Trier, deren Inhalt vor kurzem durch J. Mötsch allgemein zugänglich gemacht worden ist (vgl. DA 37,816), seit der Auflösung des Trierer Kurstaates. Auch die Bemühungen der MGH, diese Hs. für die Arbeit an den Constitutiones Karls IV. zu Beginn des Jh. zu benutzen, werden dabei angesprochen.

E.-D. H.

Walter Heinemeyer, Die Handfeste der Stadt Freiburg i. Ü., *Afd* 27 (1981, erschienen 1984) S. 145–176, 12 Tafeln, sichert durch eingehende paläographische Untersuchungen die Echtheit der Freiburger Stadtrechtskunde von 1249, die von den Grafen Hartmann d. Ä. und Hartmann d. J. von Kiburg ausgestellt, aber eigentümlicherweise mit dem zweifach angehängten Siegel Hartmanns d. J. besiegelt